

Vorlage Nr. IV/14/2015
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Umsetzung der so genannten „Kopftuchentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts im Lande Bremen

A Problem

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat das Informationsschreiben Nr. 57/2015 (siehe Anlage 1) zur sog. Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.15 zur Verteilung an die Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gefertigt.

Wie die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit dem Informationsschreiben deutlich macht, ist die Rechtsgrundlage im § 59b Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes verfassungskonform und bedarf aufgrund der höchstrichterlichen Entscheidung keiner Änderung.

Das Dezernat IV befürchtet nunmehr aber, dass es im Einzelfall dennoch zu Kontroversen hinsichtlich des Tragens eines Kopftuches in der Schule kommen kann, die von Schulleitungen, Schulkonferenzen, Schulaufsicht und Schulamt zu klären wären. Um entsprechende Kontroversen zu vermeiden, ist vorbeugend eine Grundsatzentscheidung des Magistrats einzuholen.

B Lösung

Der Magistrat spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, keine Gefährdung des Schulfriedens darstellt. Das Tragen eines islamischen Kopftuches ist grundsätzlich erlaubt. Folgerichtig kann aus diesem Grunde kein Anspruch auf Regelung eines Konfliktfalls geltend gemacht werden.

Das Dezernat IV wird die Schulen mit einem Begleitschreiben (siehe Anlage 2) zum Informationsschreiben der Senatorin für Bildung entsprechend informieren.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche / Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen / Genderprüfung

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Die Kriterien einer geschlechtergerechten Ausgestaltung werden nicht tangiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat IV. Für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, keine Gefährdung des Schulfriedens darstellt. Das Tragen eines islamischen Kopftuches ist grundsätzlich erlaubt. Folgerichtig kann aus diesem Grunde kein Anspruch auf Regelung eines Konfliktfalls geltend gemacht werden.

Frost
Stadtrat

Anlagen
Informationsschreiben Nr. 57/2015
Begleitschreiben zum Informationsschreiben